

Haushaltssatzung genehmigt:

Haushaltssatzung
der
Ortsgemeinde Kellenbach
für das
Haushaltsjahr 2019
vom 05.04.2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kellenbach hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	457.800 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>529.300 €</u>
	der Jahresfehlbetrag auf	-71.500 €
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-55.450 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	700 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>0 €</u>
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	700 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-8.200 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	375 v.H.
Gewerbesteuer	385 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	36,00 €
für den zweiten Hund	48,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €

§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.652.931,80 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.636.418,93 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt voraussichtl.	1.663.217,75 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € sind in den jeweiligen Teilhaushalten einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2019 nicht zu:

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Kellenbach, den 05.04.2019

Ortsgemeinde Kellenbach

(Dienstsiegel)

(Haider)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kellenbach

Hinweise zur Haushaltssatzung 2019

Die Haushaltssatzung 2019 der Ortsgemeinde Kellenbach enthält nach § 95 Abs.4 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.1 GemO mit Schreiben vom 19.03.2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit Verfügung vom 25.03.2019 hat die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches (§ 93 Abs. 4 GemO).

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 05.04.2019.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 08.04.2019 bis einschließlich 16.04.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Zimmer 35 - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kellenbach, den 05.04.2019

Ortsgemeinde Kellenbach

Dienstsiegel

(Haider)
Ortsbürgermeister